

UK: Territoriale Anwendung der DS-GVO auf US-Webseite

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt bei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Das jüngste Urteil der Queen's Bench Division des England and Wales High Court (U. v. 15.1.2021 – [2021] EWHC 56 (QB) – Soriano v Forensic News) ist wohl das erste britische Endurteil zum territorialen Anwendungsbereich der DS-GVO. Der Kläger hatte die Erlaubnis des Gerichts nach den UK Civil Procedure Rules beantragt, den Beklagten, die alle in den USA ansässig sind, einen Schriftsatz zuzustellen. Die interessanten Ausführungen des Gerichts zur Reichweite des Art. 3 DS-GVO werfen aber zugleich Fragen auf.

In der Ausgangssache ging es dabei um Folgendes: Die Beklagten betreiben u. a. Forensic News, eine von den USA aus gehostete Website für investigativen Journalismus. Die Klage von *Walter Soriano* bezog sich auf zehn Internetveröffentlichungen und verschiedene Social-Media-Postings, die von Forensic News veröffentlicht wurden und sich auf verschiedene politische Themen bezogen.

Das *Gericht* stellt im Sachverhalt fest, dass die verschiedenen Artikel und Veröffentlichungen „äußerst schwerwiegende Behauptungen gegen den Kläger aufstellen“ (Rn. 20) und „auf einen anhaltenden Angriff auf den Kläger und seinen Ruf hinauslaufen.“

Der Kläger versuchte, verschiedene Ansprüche gegen die Beklagten geltend zu machen, u. a. nach der DS-GVO wegen Missbrauch privater Informationen. Da die Beklagten ihren Wohnsitz in den USA hatten, beantragte *Soriano* die Erlaubnis des *Gerichts*, die Klage dort zuzustellen.

Vor der territorialen Anwendung der DS-GVO gem. Art. 3 DS-GVO prüfte das *Gericht* Art. 79 Abs. 2 DS-GVO, um festzustellen, ob *Soriano* überhaupt berechtigt war, eine DS-GVO-Klage im Vereinigten Königreich (UK) zu erheben. Da *Soriano* seit 2003 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im UK hatte und seit 2009 britischer Staatsbürger war, erfüllte er die Kriterien nach Art. 79 Abs. 2 DS-GVO.

Nachdem das *Gericht* i. R. d. Zulässigkeitsprüfung festgestellt hatte, dass der Kläger seinen Antrag im UK einreichen durfte, prüfte das *Gericht* bei der Begründetheit, ob er einen durchsetzbaren Anspruch nach der DS-GVO schlüssig dargelegt hat, was dann gegeben wäre, wenn die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten in den territorialen Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 DS-GVO fiel.

1. Territorialer Anwendungsbereich nach Art. 3 Abs. 1 DS-GVO

Bei der Prüfung des Sachverhalts und der Anwendung von Art. 3 Abs. 1 DS-GVO berücksichtigte das *Gericht* die Entscheidungen des *EuGH* in den Rs. Google Spain (ZD 2014, 350 m. Anm. Karg = MMR 2014, 455 m. Anm. Sörup – Recht auf Vergessen), in der Rs. Weltimmo (ZD 2015, 580 m. Anm. Karg) und in der Rs. Amazon (MMR 2016, 808). Das *Gericht* stellte fest, dass die Beklagten in UK i. S. d. Art. 3 Abs. 1 DS-GVO keine Niederlassung hatten, weil sie keine Mitarbeiter oder Vertreter im UK hatten. Forensic News hatte zwar eine Leserschaft in UK, aber das *Gericht* vertrat die Ansicht, dass eine Handvoll britischer Abonnements für eine Plattform, die Zahlungen für Dienstleistungen auf einer allgemeinen Basis erbittet, „wahrscheinlich nicht auf Vereinbarungen hinausläuft, die nach Art, Anzahl und Typ ausreichend sind, um den Wortlaut und den Geist von Artikel 3(1) zu erfüllen und als ‚beständig‘ (constant) zu gelten“ (Rn. 64).

2. Territorialer Anwendungsbereich nach Art. 3 Abs. 2 DS-GVO

Nach dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 lit. a DS-GVO findet die DS-GVO Anwendung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter,“ wenn die Verarbeitungstätigkeiten mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an diese betroffenen Personen in der EU in Zusammenhang steht, und zwar unabhängig davon, ob eine Zahlung von diesen betroffenen Personen zu leisten ist.

Der Kläger hatte als Argumente vorgetragen, dass die Beklagten diese Kriterien erfüllten, weil die Veröffentlichungen der Beklagten in englischer Sprache abgefasst seien, ihre Website um Spenden in Pfund Sterling und in Euro werbe, sie einen „Store“ mit eigenem Merchandising enthalte und Lieferadressen in UK akzeptiere. Bei der Entscheidung der Stichhaltigkeit der Argumente bezog sich das *Gericht* auf die Leitlinien 3/2018 v. 12.11.2019 (Version 2.0) des *Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA)* zum territorialen Anwendungsbereich der DS-GVO und kam zu dem Schluss, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass Forensic News seine Waren oder Dienstleistungen an irgendjemanden im UK richte. Darüber hinaus stellte das *Gericht* fest, dass das Anbieten von Dienstleistungen an Einzelpersonen im UK mit den „Kernaktivitäten“ von Forensic News, d. h. dem Journalismus, „verbunden“ sein muss. Das *Gericht* war nicht der Ansicht, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Wörtlich heißt es an dieser Stelle des Urteils (Rn. 66 f.): „That this country [U.K.] is a potential shipping destination for merchandise which in the event does not appear to have been purchased by anyone here (save possibly for one baseball cap) does not in my opinion fulfil sub-para (a) as explained in the EDPB Guidelines. No more than a cursory examination of their listed indicia serves to demonstrate how far short the Claimant comes in meeting this sub-para ... The Claimant must demonstrate that the activity in sub-para (a) (sc. the offering of goods and services) is related to the First Defendant's core activity, namely its journalism; and in my judgment it is not. It is not enough for the Claimant to show that the First Defendant may have carried out some processing which is related to the offering of goods and services in this jurisdiction (I have concluded that it has not), or that such processing may have been in the context of what I am characterising the First Defendant's core activity.“

Schließlich prüfte das *Gericht* dann noch die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 lit. b DS-GVO – Beobachtung des Verhaltens von Betroffenen in der EU: Der Kläger hatte argumentiert, dass die Forensic News-Webseite auf Grund der Verwendung von Cookies für gezielte Onlinewerbung eine Überwachung von Personen in der EU vorgenommen habe und somit der territoriale Geltungsbereichstest der DS-GVO erfüllt sei. Ähnlich wie beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen vertrat das *Gericht* die Ansicht, dass die Verwendung von Cookies für verhaltensbezogene Werbung nicht mit der eigentlichen Klage „zusammenhängt.“ In seinem Urteil stellte das *Gericht* lapidar fest, dass „die journalistische Tätigkeit der Beklagten nicht durch den Einsatz dieser Cookies gefördert wurde.“

In Anbetracht der o. g. Ausführungen kam das *Gericht* zu dem Schluss, dass der Kläger keinen vertretbaren Anspruch nach der DS-GVO hat. Allerdings erteilte ihm das *Gericht* die Erlaubnis, die Klage wegen Missbrauchs privater Informationen (nur für die Fotos) und die Verleumdungsklage außerhalb des UK zuzustellen.

3. Fazit

Das Urteil bezieht sich auf die DS-GVO vor dem Brexit und ist vermutlich die erste Entscheidung eines Obersten Gerichts zu Art. 3 DS-GVO. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass der englische *High Court* zur DS-GVO ein wichtiges Urteil verkündet hat, obwohl das UK 15 Tage zuvor

aus der EU ausgetreten ist. Ob das Urteil wegweisend für andere Länder ist, muss sich noch zeigen. Bei der Auslegung der Gestaltung der Webseite mit immerhin 4,57 % aller Webseitenbesucher aus UK (Rn. 15) hätte das *Gericht* auch gut und gerne anders entscheiden können. Richtig ist, dass Art. 3 DS-GVO nicht an den Verkauf einer Baseballkappe im Land anknüpfen sollte, aber es bleibt offen, was unter „Kernaktivitäten“ zu verstehen ist. Vom Wortlaut her gibt es in Art. 3 DS-GVO keine solche Begrenzung.

Weiterführende Links

Vgl. auch *Uecker*, ZD 2019, 67 und *Golland*, ZD 2020, 397.